

VERORDNUNG (EWG) Nr. 377/70 DER KOMMISSION

vom 27. Februar 1970

zur Anwendung der Verordnung Nr. 1041/67/EWG über die Durchführungsvorschriften für die Ausfuhrerstattungen im Sektor Obst und Gemüse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 159/66/EWG des Rates vom 25. Oktober 1966 mit zusätzlichen Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2515/69 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11a Absatz 4,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2518/69 des Rates vom 9. Dezember 1969 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Obst und Gemüse und die Kriterien für die Festsetzung der Erstattung ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 2 und Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Ab 1. März 1970 unterliegen die Erzeugnisse des Sektors Obst und Gemüse einer einheitlichen Regelung für die Erstattung bei der Ausfuhr. Es ist zweckmäßig, das Anwendungsgebiet der Verordnung Nr. 1041/67/EWG über die Durchführungsvorschriften für die Ausfuhrerstattungen bei den Erzeugnissen, für die ein System gemeinsamer Preise besteht ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung

(EWG) Nr. 2586/69 ⁽⁵⁾, auf die Erzeugnisse des Sektors Obst und Gemüse auszudehnen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Aufzählung der Erzeugnisse nach Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1041/67/EWG wird durch Bezugnahme auf die unter die Verordnung Nr. 159/66/EWG fallenden Erzeugnisse ergänzt.

Artikel 2

Die Liste der Bestimmungen nach Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1041/67/EWG wird durch Bezugnahme auf Artikel 5 Absatz 1 2. Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 2518/69 ergänzt.

Artikel 3

Die Liste der Bestimmungen nach Artikel 8 Absatz 1 1. Satz der Verordnung Nr. 1041/67/EWG wird durch Bezugnahme auf Artikel 5 Absatz 2 1. Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 2518/69 ergänzt.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. März 1970 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Februar 1970

*Für die Kommission**Der Präsident*

Jean REY

⁽¹⁾ ABl. Nr. 192 vom 27. 10. 1966, S. 3286/66.⁽²⁾ ABl. Nr. L 318 vom 18. 12. 1969, S. 10.⁽³⁾ ABl. Nr. L 318 vom 18. 12. 1969, S. 17.⁽⁴⁾ ABl. Nr. 314 vom 23. 12. 1967, S. 9.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 322 vom 24. 12. 1969, S. 27.